



Mittelfränkisches Amtsblatt



Amtliche Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken, des Bezirkes Mittelfranken, der Regionalen Planungsverbände und der Zweckverbände in Mittelfranken

67. Jahrgang

Ansbach, 15. Dezember 2022

Nr. 12

Weihnachts- und Neujahrsgruß

Liebe Mitbürgerinnen und Mitbürger,

dachten wir Ende letzten Jahres noch, wir könnten nach nahezu zwei Corona-Jahren langsam wieder zum Alltag zurückfinden, so hat uns das jetzt zu Ende gehende Jahr leider eines Besseren belehrt.

Der am 24. Februar begonnene russische Angriffskrieg auf die Ukraine brachte und bringt nicht nur unsägliches Leid über die dort lebenden Menschen, er hat massive Auswirkungen auf die weltweite Wirtschaft und die Energieversorgung, auch bei uns hier in Deutschland. Die steigenden Preise für Energie, Lebensmittel und andere Güter spüren wir täglich im eigenen Geldbeutel.

Und doch zeigen uns die vergangenen Monate, dass wir weiterhin zuversichtlich in die Zukunft blicken können, wenn wir unseren gesellschaftlichen Zusammenhalt nicht aufgeben:

So herrscht große Einigkeit, wenn es darum geht, unsere Energieversorgung zukunftssicher aufzustellen und gleichzeitig dem Klimaschutz gerecht zu werden. Hierzu muss der Ausbau der erneuerbaren Energien, besonders der Wind- und Solarenergie, genauso wie der Ausbau des öffentlichen Stromnetzes, schnell vorangetrieben werden, natürlich immer unter Berücksichtigung der dadurch betroffenen Belange. Große Fortschritte sind in diesem Jahr auch hinsichtlich der Mobilität zu verzeichnen. Die Weiterentwicklung des Öffentlichen Personennahverkehrs ist für den Klimaschutz von besonderer Bedeutung.

Viele Menschen in Mittelfranken haben sich auch in diesem Jahr wieder solidarisch gezeigt, sei es in Vereinen, Verbänden, Kirchen, den Hilfs- und Rettungsorganisationen oder auf vielfältige andere Weise. Dieser bedingungslose Zusammenhalt ist beeindruckend und alles andere als selbstverständlich. Dafür sagen wir Ihnen von Herzen „Vergelt's Gott“!

Besonders herausragend und bewegend war das Engagement vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger, die ihre Herzen, ihre Geldbeutel und oftmals auch ihre Wohnungstüren geöffnet haben, um den geflüchteten ukrainischen Frauen und Kindern eine erste Hilfe und Zuflucht zu gewähren. So ist es gelungen, innerhalb weniger Monate über 20.000 Menschen in Mittelfranken aufzunehmen. Unsere Lehrerinnen und Lehrer sind dabei, die vielen ukrainischen Schülerinnen und Schüler einzugliedern.



Auch aktuell suchen wieder viele Menschen aus verschiedenen Teilen der Welt Schutz und Obdach bei uns. Wir werden uns gemeinsam mit den Landkreisen und Kommunen dafür einsetzen, dass diese Menschen Unterkunft, medizinische Versorgung, Schulunterricht und eine sichere Zukunft bei uns hier in Deutschland erhalten.

Lassen Sie uns am Ende dieses Jahres trotz aller Widrigkeiten zuversichtlich in die Zukunft blicken und weiterhin all das tun, was unsere Gesellschaft stärkt und zusammenhält. Dies hat der römische Philosoph Seneca bereits vor rund 2000 Jahren sehr treffend so formuliert:

„Wir sind für die Gemeinschaft geboren. Die Gemeinschaft gleicht einem Gewölbe aus Stein, das einstürzen würde, wenn die einzelnen Steine sich nicht gegenseitig stützen und so das Gewölbe hielten.“

Wir wünschen Ihnen, auch im Namen unserer Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, ein gesegnetes, friedvolles und frohes Weihnachtsfest und alles Gute für das neue Jahr 2023, vor allem Gesundheit, Zufriedenheit und Zuversicht.

Ansbach, im Dezember 2022

Dr. Kerstin Engelhardt-Blum
Regierungspräsidentin

Birgit Riesner
Regierungsvizepräsidentin

Inhaltsübersicht

	Seite
Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken	
Vollzug des KommZG; Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg	170
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken; Siebte Änderungssatzung zum 01.01.2023; Beitritt der Stadt Ingolstadt.....	171
Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck	172
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 11	172
Schornsteinfegerrecht; Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 15.....	172
Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken	
Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien	173
Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports.....	174
Bekanntmachung der Zweckverbände	
42. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg am Dienstag, 20. Dezember 2022.....	176
Nichtamtlicher Teil	
Buchbesprechungen	176

Bekanntmachungen der Regierung von Mittelfranken

Vollzug des KommZG; Genehmigung und Bekanntmachung der Änderung der 9. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 17. November 2022 Gz. 12.2-1444-2-103

Der Zweckverband Mittelfränkisch-schwäbische Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg hat in seiner 29. Verbandsversammlung am 30.04.2008 die 9. Änderung der Verbandssatzung beschlossen und diese am 28.10.2022 der Regierung von Mittelfranken zur Genehmigung vorgelegt.

Mit Bescheid der Regierung von Mittelfranken vom 31.10.2022 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 S. 1 und 2 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Der Mittelfränkisch-schwäbische Zweckverband Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit i. d. F. der Bek vom 20. Juni 1994 (GVBl S. 555, ber. 1995, S. 98), zuletzt geändert durch § 2 des Gesetzes vom 10. April 2007 (GVBl S. 271) folgende

9. Satzung zur Änderung der Satzung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg

vom 16. April 1998 (MFrABl S. 71 und Amtsblatt der Regierung von Schwaben S. 41), zuletzt geändert durch Satzung vom 13. Oktober 2005 (MFrABl S. 184)

Vom 30. April 2008

Art. 1

Nach § 20 wird eingefügt:

"§ 20 a Weiterführung nach Verstaatlichung der Hochschule

(1) Durch den Übergang der Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg auf den Freistaat Bayern mit Wirkung zum 1. Januar 2008 ist die Kernaufgabe des Zweckverbandes beendet. Bis zu seiner Auflösung besteht er fort und führt den Namen 'Mittelfränkisch-schwäbischer Zweckverband ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg'.

(2) Ab 1. Mai 2008 findet die Verbandssatzung mit folgenden Maßgaben Anwendung:

1. Der bisherige Verbandsausschuss wird die Verbandsversammlung, die auch die Aufgaben und Befugnisse des Verbandsausschusses wahrnimmt und insgesamt die Verfahrens- und Ab-

stimmungsregeln des Verbandsausschusses übernimmt.

2. Abweichend von § 13 Abs. 2 und 3 wird längstens für die Dauer einer Gemeindewahlperiode aus dem Kreis der Verbandsräte und deren Stellvertretern ein stellvertretender Verbandsvorsitzender und ein weiterer stellvertretender Verbandsvorsitzender bestellt; die Bestellung gilt bis zu einer Neubestellung fort.
3. Anstelle des § 9 Abs. 2 tritt die gesetzliche Regelung des Art. 32 Abs. 3 KommZG.
4. Abweichend von § 15 wird der Geschäftsleiter von der Verbandsversammlung bestellt und abberufen. Die Geschäftsstelle wird bei dem Mitglied eingerichtet, das den stellvertretenden Verbandsvorsitzenden stellt.
5. Die Deckung des Finanzbedarfs für die Beamtenversorgung erfolgt durch Umlage gemäß § 17 Abs. 1 Satz 2.

Art. 2

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft."

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses der Verbandsversammlung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 30.04.2008.

Nürnberg, 2. November 2022

Marcus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

Hinweis:

Diese Satzungsänderung wurde bereits am 25.07.2008 im Mittelfränkischen Amtsblatt Nr. 15/2008 ohne Genehmigung der Regierung von Mittelfranken im Abschnitt Bekanntmachungen der Zweckverbände veröffentlicht. Diese Bekanntmachung ist nicht wirksam und wird deshalb wie obenstehend jetzt vorgenommen.

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABl S. 170

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Informationstechnik Franken - ZV IT Franken;
Siebte Änderungssatzung zum 01.01.2023;
Beitritt der Stadt Ingolstadt

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 24. November 2022 Gz. RMF-SG12-1444-2-105

Der Zweckverband Informationstechnik Franken hat in seiner Verbandsversammlung am 27.10.2022 den Beitritt der Stadt Ingolstadt und gleichzeitig die Änderung der Verbandssatzung beschlossen.

Mit Schreiben der Regierung von Mittelfranken vom 15.11.2022 wurde die Änderung der Verbandssatzung gemäß Art. 48 Abs. 1 Satz 1 KommZG rechtsaufsichtlich genehmigt.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Satzung zur
Änderung der Satzung des
Zweckverbandes Informationstechnik Franken
vom 06.12.2016 (MFrABI S. 168), zuletzt geändert
durch Änderungssatzung vom 11.11.2021
(MFrABI S. 157)

Vom 27. Oktober 2022

Der Zweckverband Informationstechnik Franken erlässt aufgrund von Art. 18 Abs. 1 des Gesetzes über die Kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBI Seite 555, ber. 1995, Seite 98), das zuletzt durch Art. 57 a des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBI S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

Art. 1

§ 2 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

„§ 2 (1)
 Verbandsmitglieder

Verbandsmitglieder sind der Zweckverband Abfallwirtschaft Stadt Erlangen Landkreis Erlangen-Höchstadt (ZVA ER-ERH), der Markt Igensdorf, der Schulverband Igensdorf (Grundschule), die Stadt Altdorf, der Markt Weisendorf, der Markt Neunkirchen am Brand, die Verwaltungsgemeinschaft Aurachtal, der Markt Pretzfeld, die Verwaltungsgemeinschaft Heßdorf, der Markt Egloffstein, die Stadt Vohburg, der Schulverband Mittelschule Altdorf, die Verwaltungsgemeinschaft Pförring, die Verwaltungsgemeinschaft Gräfenberg, die Verwaltungsgemeinschaft Geisenfeld, die Gemeinde Heroldsbach, die Stadt Höchststadt an der Aisch, der Markt Gößweinstein, die Gemeinde Rohrbach, der Markt Altmannstein, der Markt Wolnzach, die Verwaltungsgemeinschaft Reichertshofen, die Verwaltungsgemeinschaft Gosberg, die Verwaltungsgemeinschaft Ebermannstadt, der Zweckverband Deutsches Hopfenmuseum, die Verwaltungsgemeinschaft Uffenheim, die Gemeinde Halberndorf, die Gemeinde Schwaig b. Nürnberg, der Markt Lichtenau, die Verwaltungsgemeinschaft Efeltrich, der Zweckverband zur Wasserversorgung der Wiesentgruppe, die Verwaltungsgemeinschaft Scheinfeld, der Schulverband Mittelschule Neunkirchen am

Brand, der Markt Cadolzburg, der Schulverband Cadolzburg und die Stadt Ingolstadt.“

§ 4 Abs. 1 Nr. 2 erhält folgende Fassung:

„§ 4 (1) Nr. 2
 Aufgaben

die Unterstützung der Verbandsmitglieder bei der Umsetzung des Bayerischen Digitalgesetzes mit dem Ziel, eine einfache, effektive, bürger- und unternehmensfreundliche Verwaltung zur Verfügung zu stellen;“

Art. 2

Diese Satzung tritt am 1. Januar 2023 in Kraft.

Fürth, 17. November 2022

Zweckverband Informationstechnik Franken
 gez.
 Martin Walz
 Zweckverbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
 Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABI S. 171

Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 28. November 2022 Gz. RMF-SG12-1444-2-109

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck hat in ihrer Verbandsversammlung am 17.11.2022 die nachstehende Änderung der Verbandssatzung beschlossen. Die Änderung der Verbandssatzung ist nicht genehmigungspflichtig.

Die Änderung der Verbandssatzung des Zweckverbandes wird gemäß Art. 48 Abs. 3 Satz 1 KommZG nachfolgend amtlich bekannt gemacht:

Vorbemerkung zum Sprachgebrauch:
Diese Satzung enthält Rechtsvorschriften. Nach Art. 3 Abs. 2 des Grundgesetzes sind Frauen und Männer gleichberechtigt. Alle Personen- und Funktionsbezeichnungen in dieser Satzung gelten daher für Frauen und Männer in gleicher Weise.

2. Satzung zur Änderung der Satzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 30. November 2004 (MFrABI S. 179)

Vom 21. November 2022

Der Zweckverband Sportzentrum Hersbruck erlässt aufgrund von Art. 18 des Gesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KommZG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 1994 (GVBl. S. 555, 1995 S. 98, BayRS 2020-6-1-I), das zuletzt durch Art. 57a Abs. 5 des Gesetzes vom 22. Juli 2022 (GVBl. S. 374) geändert worden ist, folgende Satzung:

§ 1 Änderung

Die Satzung des Zweckverbandes Sportzentrum Hersbruck vom 30.11.2004 wird wie folgt geändert:

An § 17 wird folgender Absatz angefügt:

„(4) Die Umlagen im Verwaltungs- und Vermögenshaushalt, die der Zweckverband zur Deckung seines Finanzbedarfs von seinen Mitgliedern erhebt, erhöhen sich im Falle einer Umsatzsteuerpflicht um die gesetzlich geschuldete und gesondert auszuweisende Umsatzsteuer in der jeweiligen gesetzlich festgelegten Höhe.“

§ 2 Inkrafttreten

Die Änderung tritt zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Hersbruck, 21. November 2022

Zweckverband Sportzentrum Hersbruck
Robert Ilg
Verbandsvorsitzender

Dr. Engelhardt-Blum
Leiterin der Regierung von Mittelfranken

MFrABI S. 172

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Dezember 2022- Gz. RMF-SG 21-2206-2-111

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Nürnberg-Stadt 11 wurde mit Wirkung vom 01.11.2022 Herr Peter Mertsching, Großreuther Straße 130, 90425 Nürnberg, bestellt.

L e u n e r
Regierungsdirektorin

MFrABI S. 172

**Schornsteinfegerrecht;
Bestellung zur bevollmächtigten Bezirksschornsteinfegerin/zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger**

Bekanntmachung der Regierung von Mittelfranken vom 9. Dezember 2022 Gz. RMF-SG 21-2206-2-47

Zum bevollmächtigten Bezirksschornsteinfeger auf dem Kehrbezirk Erlangen-Höchstadt 15 wurde mit Wirkung vom 01.11.2022 Herr Marco Huppmann, Baidersdorfer Straße 16, 91090 Effeltrich, bestellt.

L e u n e r
Regierungsdirektorin

MFrABI S. 172

Bekanntmachungen des Bezirks Mittelfranken

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Gewährung von Zuschüssen für Aufgaben der freien Jugendhilfe an Jugendorganisationen der politischen Parteien

Auf Grundlage des Art. 48 Abs. 2 BezO i. V. m. Art. 31 Abs. 1 Nr. 2 AGSG, § 11 Abs. 3 Nr. 1 i. V. m. § 12 SGB VIII erlässt der Bezirkstag von Mittelfranken die folgenden Richtlinien:

1 Förderziel und Verwendungszweck

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt Zuwendungen an die Jugendorganisationen politischer Parteien, um deren überörtliche Tätigkeit von bezirkswweiter Bedeutung auf dem Gebiet der Jugendarbeit als Teil der Jugendhilfe anzuregen und zu fördern, soweit dies zur Sicherung eines bedarfsgerechten Angebots auf Bezirksebene notwendig ist.
- 1.2 Die Förderung der Jugendorganisationen politischer Parteien hat das Ziel, politische Bildungsarbeit zu unterstützen, um das demokratische Wertebewusstsein und Verhalten junger Menschen zu stärken und somit zur Sicherung der freiheitlich-demokratischen Grundlagen des Gemeinwesens beizutragen. Ziel der Förderung ist insbesondere, dass junge Menschen zur Beschäftigung mit Politik angeregt werden und sie sich an der Gestaltung des sozialen Zusammenlebens und politischer Prozesse beteiligen.
- 1.3 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Über die Förderung wird jährlich im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel entschieden. Die Zuschüsse werden individuell bemessen.

2 Gegenstand der Förderung

- 2.1 Gefördert werden können:
 - 2.1.1 Veranstaltungen mit staatsbürgerlichen Erziehungs- und Bildungsaufgaben sowie allgemeine, politische Bildung mit Bezug zur Jugendarbeit, die auch Nichtmitgliedern offenstehen. Folgende Voraussetzungen müssen erfüllt sein:
 - Im Vordergrund der Veranstaltung steht die allgemeine, fachliche Information, nicht die Stellungnahme einer Partei.
 - Die Referentinnen und Referenten sind durch Fachwissen, nicht durch ein parteiinternes Amt legitimiert.
 - Überörtlichkeit mit bezirkswweiter Bedeutung der Veranstaltung
 - 2.1.2 Verwaltungskosten bis zu einer Höhe von 20 % des abrufbaren Zuschusses, soweit mindestens eine Bildungsveranstaltung nach 2.1.1 durchgeführt wurde. Die Regelungen zur Zuschusshöhe nach Ziffer 4 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.

- 2.2 Nicht gefördert werden können
 - 2.2.1 Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen mit überwiegend parteipolitischer Zielrichtung.
 - 2.2.2 Maßnahmen, Projekte und Veranstaltungen, die insbesondere zum Gegenstand haben:
 - Personalien wie Verbandsneuwahlen oder andere Personaldebatten.
 - Diskussionen über Arbeits- und Organisationsstrukturen.
 - Wahlkämpfe und Wahlkampfbesprechungen.
 - 2.2.3 Feiern oder Partys sowie alkoholische Getränke jedweder Art.
 - 2.2.4 Verpflegung und Getränke mit Ausnahme eines Tagegelds pro Person in Höhe von bis zu 15 Euro für jeden angefangenen Tag bzw. bis zu 30 Euro für jeden Veranstaltungstag mit Übernachtung. Die Regelungen zur Zuschusshöhe nach Ziffer 4 dieser Richtlinie bleiben hiervon unberührt.
 - 2.2.5 Landes- und Bundesveranstaltungen.

3 Zuwendungsempfänger

- Zuwendungsempfänger sind mittelfränkische Jugendorganisationen von Parteien, sofern sie die nachfolgenden Voraussetzungen erfüllen:
- 3.1 Sie leisten dauerhaft überörtliche Jugendarbeit. Die Angebote sind offen für Mitglieder und Nichtmitglieder. Überörtlich ist die Jugendarbeit in der Regel dann, wenn sich der Wirkungsbereich auf das Gebiet des Bezirks Mittelfranken als Ganzes erstreckt und dies von der Jugendorganisation nachgewiesen wird (z. B. durch eine bezirkswweite Interessensvertretung der Kinder und Jugendlichen, bezirkswweite Fortbildungsangebote oder bezirkswweite Veranstaltungen bzw. Publikationen).
 - 3.2 Weiterhin muss die Jugendorganisation einer politischen Partei in ihrer Jugendarbeit eigenständig sein. Dies setzt insbesondere voraus, dass die Verbandsleitung demokratisch durch die Mitglieder gewählt wird und sie im Falle der Einbindung in eine Erwachsenenorganisation das Recht auf Selbstorganisation und Selbstgestaltung in den Strukturen der Erwachsenenorganisation haben. Dies ist in geeigneter Weise substantiiert darzustellen und mindestens durch eine eigene Geschäftsordnung oder Satzung und einen eigenen Etat, über welchen frei verfügt wird, nachzuweisen.
 - 3.3 Eine Förderung setzt voraus, dass die Jugendorganisation nach ihrer Satzung und bei ihrer tatsächlichen Geschäftsführung keine Bestrebungen im Sinne des § 4 des Bundesverfassungsschutzgesetzes fördert und dem Gedanken der Völkerverständigung nicht zuwiderhandelt. Bei Jugendorganisationen, die im Verfassungsschutzbericht des Bundes oder eines Landes als extremistische Organisation

aufgeführt sind, ist widerlegbar davon auszugehen, dass die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht erfüllt sind.

4 Zuschusshöhe

- 4.1 Die Zuschüsse werden in Höhe von maximal 70 Prozent der anderweitig nicht gedeckten Aufwendungen für die in unter Ziffer 2 genannten geförderten Maßnahmen gewährt.
- 4.2 Die Höhe der Förderung bemisst sich prozentual nach den Stimmergebnissen der zur vorangegangenen Bezirkstagswahl angetretenen Mutterparteien.

5 Antragstellung

- 5.1 Die Anträge sind beim Bezirk Mittelfranken, Postfach 6 17, 91511 Ansbach, postalisch oder digital einzureichen.
- 5.2 Anträge sind bis zum 31.03. im Folgejahr einzureichen.
- 5.3 Die Zuschüsse werden frühestens nach Vorlage des Verwendungsnachweises ausgezahlt.

6 Verwendungsnachweis

- 6.1 Über die zweckentsprechende Verwendung der Zuschüsse ist der Bezirksverwaltung ein Verwendungsnachweis postalisch oder digital vorzulegen.
- 6.2 Der Verwendungsnachweis ist im folgenden Jahr bis zum 31.03. zu übersenden.
- 6.3 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks Mittelfranken prüfen lassen.
- 6.4 Nicht verbrauchte oder nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert.

7 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Ansbach, 6. Dezember 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin K r o d e r
Bezirkstagspräsident

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken (<https://www.bezirk-mittelfranken.de/bildung-jugend/jugend-sport>).

MFrABI S. 173

Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports

1 Grundsatz

- 1.1 Der Bezirk Mittelfranken gewährt zur Förderung des Sports jährlich Zuschüsse im Rahmen der zur Verfügung stehenden Haushaltsmittel.
- 1.2 Die Zuschüsse sind freiwillige Leistungen des Bezirks, auf die kein Rechtsanspruch besteht. Sie werden individuell unter Berücksichtigung des finanziellen und sachlichen Bedarfs bemessen.

2 Empfänger

Die Zuschüsse werden an mittelfränkische Sportverbände, Sportvereine sowie sonstige gemeinnützige Organisationen als Träger von Sportbaumaßnahmen und Sportveranstaltungen gewährt.

3 Förderungsarten

Gefördert werden:

- 3.1 Die den Sportverbänden satzungsgemäß obliegenden Verbandsaufgaben.
- 3.2 Sportveranstaltungen von überörtlicher Bedeutung.
- 3.3 Fortbildungen des Bayer. Landessportverbands - Bezirk Mittelfranken - sowie des Mittelfränkischen Schützenbunds und des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern - Bezirk Mittelfranken - zu den Themen Inklusion, Sportpraxis und Sportmanagement.
- 3.4 Die Mehrkosten für die über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehende behindertengerechte Ausstattung von Sporeinrichtungen.

4 Förderungsvoraussetzungen bei 3.4

- 4.1 Sicherung der Gesamtfinanzierung und angemessene Eigenbeteiligung.
- 4.2 Antragstellung vor Beginn der Maßnahme.
- 4.3 Nicht gefördert werden insbesondere Aufwendungen für
- Gaststätten
 - Wohnräume
 - den laufenden Unterhalt
 - Zuschaueranlagen
 - sonstige Anlagen, die wirtschaftliche Erlöse erbringen
 - den Grunderwerb mit Nebenkosten
 - Aufzüge
 - Türen
 - Sanitätseinrichtungen
 - Parkplätze

5 Zuschusshöhe

- 5.1 Die Höhe der Zuschüsse nach Ziffer 3.1 bis 3.3 bemisst sich nach dem Umfang der Aufgaben und Aufwendungen des Antragstellers. Nur ungedeckter Aufwand wird gefördert. Die endgültige Höhe des Zuschusses stellt der Bezirk Mittelfranken nach Prüfung der Endabrechnung fest.

5.2 Die Investitionskostenzuschüsse nach Ziffer 3.4 werden mit 20 % der zuwendungsfähigen Kosten gefördert. Die Förderhöchstsumme beträgt 15.000,-- €.

6 Antragsstellung

6.1 Anträge können postalisch oder digital eingereicht werden.

6.2 Die Zuschüsse an die mittelfränkischen Sportfachverbände sollen bis zum 1. März des jeweiligen Jahres beim Bayer. Landessportverband - Bezirk Mittelfranken - beantragt und der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 6 17, bis zum 1. April weitergeleitet werden. Davon ausgenommen sind der Mittelfränkische Schützenbund und der Behinderten- und Rehabilitations-Sportverband Bayern - Bezirk Mittelfranken -, die Anträge auf Zuschüsse bis zum 1. April des jeweiligen Jahres bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 6 17, stellen.

6.3 Die Zuschüsse gemäß Ziffer 3.4 sind bis zum 30. Juni des jeweiligen Jahres vor Beginn der Maßnahme bei der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 6 17, zu beantragen. Die Auszahlung kann frühestens im Folgejahr nach der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Haushalts erfolgen.

6.4 Bis zur Vorlage der Endabrechnung ist der Zuschussempfänger verpflichtet, dem Bezirk Mittelfranken jede Änderung zu den Angaben unverzüglich und unaufgefordert schriftlich mitzuteilen.

6.5 Grundsätzlich sind folgende Unterlagen für die Antragsbearbeitung der Förderung nach 3.4 vorzulegen:

- ausgefülltes, verbindliches Antragsformular
- ausgefüllter, verbindlicher Finanzierungsplan
- Gesamtnettokostenvoranschlag
- 1 Satz Planunterlagen
- Stellungnahme zur über den gesetzlichen Mindeststandard hinausgehenden behindertengerechten Maßnahme
- weitere Förderbescheide zur Maßnahme
- Angaben zur Vertretungs- und zur Vorsteuerabzugsberechtigung

7 Verwendung

7.1 Die ordnungsgemäße Verwendung der Zuwendung ist nach Beendigung des Vorhabens innerhalb der im Bewilligungsbescheid festgesetzten Frist oder spätestens zwei Jahre nach Übersendung des Bewilligungsschreibens postalisch oder digital nachzuweisen.

7.2 Der Verwendungsnachweis besteht aus einem zahlenmäßigen Nachweis und einem kurzen Sachbericht. Der zahlenmäßige Nachweis muss sich auf alle für den Förderzweck bestimmten Einnahmen und Ausgaben erstrecken. Die geplanten Kosten und Finanzierungsmittel sind den tatsächlichen Kosten und Finanzierungsmitteln gegenüberzustellen. Die Nachfinanzierung von Mehr-

kosten ist ausgeschlossen. Im Sachbericht sind die Verwendung der Mittel sowie der erzielte Erfolg kurz darzustellen.

7.3 Die Verwendungsnachweise über Zuschüsse gemäß Ziffer 3.1 sollen über den Bayer. Landessportverband - Bezirk Mittelfranken - der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 6 17, vorgelegt werden. Die Verwendungsnachweise des Mittelfränkischen Schützenbunds, des Behinderten- und Rehabilitations-Sportverbands Bayern - Bezirk Mittelfranken - und der Zuschüsse gemäß Ziffer 3.2 bis 3.4 sind der Bezirksverwaltung, 91511 Ansbach, Postfach 6 17, vorzulegen.

Soweit von einem anderen öffentlichen Zuschussgeber Verwendungsnachweise für denselben Zweck gefordert werden, genügt deren Vorlage.

7.4 Der Zuschussempfänger ist verpflichtet, die Zuschüsse wirtschaftlich und sparsam zu verwenden und auf die Förderung durch den Bezirk Mittelfranken angemessen hinzuweisen.

7.5 Die Bezirksverwaltung kann die ordnungsgemäße Verwendung der Zuschüsse durch das Rechnungsprüfungsamt des Bezirks prüfen lassen.

7.6 Der Zuwendungsempfänger muss die Einrichtung für mindestens zehn Jahre für Zwecke des Sports bereithalten, ansonsten ist der Zuschuss anteilig zurückzuzahlen.

Bis zum Ablauf der Zweckbindungsfrist darf der Zuschussempfänger nur nach vorheriger schriftlicher Genehmigung durch den Bezirk Mittelfranken den Verwendungszweck ändern oder das Eigentum oder das Nutzungsrecht an den bezuschussten Sachen auf Dritte übertragen.

7.7 Nicht bestimmungsgemäß verwendete Zuschüsse werden vom Bezirk Mittelfranken zurückgefordert (Ziffern 3.1 - 3.4) oder verrechnet (Ziffern 3.1 - 3.3).

8 Inkrafttreten

Diese Richtlinien treten zum 1. Januar 2023 in Kraft.

Die Richtlinien des Bezirks Mittelfranken zur Förderung des Sports vom 01.01.2002 (RABl 1994 S. 220 ff.) sind durch Beschluss des Bezirkstags vom 10.12.2020 seit 01.01.2021 außer Kraft.

Ansbach, 6. Dezember 2022

Bezirk Mittelfranken
Armin Kroder
Bezirkstagspräsident

Die Antragsformulare finden Sie auf der Homepage des Bezirks Mittelfranken (<https://www.bezirk-mittelfranken.de/bildung-jugend/jugend-sport>).

MFrABI S. 174

Bekanntmachung der Zweckverbände

Bekanntmachung des Mittelfränkisch-schwäbischen Zweckverbandes ehemalige Hochschule für Musik Nürnberg-Augsburg vom 9. Dezember 2022

Gemäß Art. 32 Abs. 1 KommZG i. V. m. Art. 52 Abs. 1 GO wird hiermit bekannt gemacht, dass die 42. öffentliche Sitzung der Verbandsversammlung am

Dienstag, 20. Dezember, 11:00 Uhr
Sing- und Musikschule Mozartstadt Augsburg,
Zeughaus, Zeughausplatz 4,
2. OG, Saal M1 stattfindet.

Tagesordnung

1. Haushalt 01.01.2023 bis 31.12.2024 (Doppelhaushalt)
Beilage
2. Bestellung der Rechnungsprüferinnen und Rechnungsprüfer 01.01.2023 bis 31.12.2024
Beilage
3. Hochschulzweckverbandssatzung - Änderungen
4. Genehmigung der Niederschrift über die 41. Sitzung der Verbandsversammlung am 25. Oktober 2021
Beilage
5. Sonstiges

Nürnberg, 9. Dezember 2022

Markus König
Oberbürgermeister
Verbandsvorsitzender

MFrABI S. 176

Nichtamtlicher Teil

Buchbesprechungen

Wieser

Gesetz über Ordnungswidrigkeiten

Kommentar

181. Aktualisierung, Stand: September 2022,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Obermüller/Kalb

Gewerbsteuer

Kommentar

46. Aktualisierung, Stand: September 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Ballerstedt/Schleicher/Faber/Hebeler/Resch

Bayerisches Personalvertretungsgesetz

Kommentar mit Wahlordnung

179. Aktualisierung, Stand: Oktober 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Zrenner/Grove/Wirrer

Veterinär-Vorschriften in Bayern

Vorschriftensammlung

170. Aktualisierung, Stand August 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Abwasserabgaberecht in Bayern

Ergänzbare Sammlung für die Praxis mit Erläuterungen

Herausgegeben von Georg Vogel, Ltd. Regierungsdirektor i. R., Klaus Klenner, Ltd. Regierungsdirektor i. R., beide bei der Regierung von Mittelfranken, Ansbach, Dr. Klaus Heuss, Regierungsdirektor i. R. †
107. Aktualisierungslieferung, 1. November 2022,
271,26 €

Art.-Nr. 66349107

JURION Onlineausgabe, 90,42 €

Art.-Nr. 08251316

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Verwaltungsgemeinschaft und Zweckverbände

Kommentar für die Praxis der kommunalen Zusammenarbeit in Bayern

Herausgegeben von Rudolf Hauth †, Abteilungsdirektor a. D., Heinz Hillermeier †, Regierungsdirektor a. D., Werner Bonengel, Berufsmäßiger Stadtrat a. D., Peter Kitzeder, Aus- und Fortbildungsdozent an der Bayerischen Verwaltungsschule, Fachreferent Kommunalrecht, fortgeführt von Werner Bonengel und Peter Kitzeder

71. Aktualisierungslieferung,
Rechtsstand 1. November 2022, 313,05 €
Art.-Nr. 67075071
JURION Onlineausgabe, 104,35 €
Art.-Nr. 08251311
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Dienstrecht für Schulen in Bayern

Kommentar zur Lehrerdienstordnung und dienstlichen Beurteilung mit ergänzenden dienstrechtlichen Vorschriften

Herausgegeben von Maximilian Pangerl, Leitender Ministerialrat, Claus Pommer, Ministerialrat, Eva Maria Schwab, Leitende Ministerialrätin, Dr. Gisela Stückl, Ministerialrätin, alle im Bayerischen Staatsministerium für Unterricht und Kultus
96. Aktualisierungslieferung
1. Oktober 2022
Art.-Nr. 66288096
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Weiß/Niedermaier/Summer/Zängl

Beamtenrecht in Bayern

Kommentar
228. Aktualisierung, Stand August 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunale Haftung und Entschädigung

Kommentar mit Sammlung höchstgerichtlicher Entscheidungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., Dietersheim, fortgeführt von Dr. Elisabeth Gabler, Rechtsanwältin und Regierungsdirektorin a. D., Würzburg
99. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. November 2022, 357,75 €
Art.-Nr. 66197099
JURION Onlineausgabe, 119,25 €
Art.-Nr. 08251670
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Igl (Hrsg.)

Recht der Gesundheitsfachberufe, Heilpraktiker und sonstigen Berufe im Gesundheitswesen

Normsammlung mit Erläuterungen
104. Aktualisierung, November 2022, 98,00 €
Verlagsgruppe medhochzwei Verlag GmbH

Schulfinanzierung in Bayern

Finanzhilfen im Bildungsbereich
Herausgegeben von Eva-Maria Wüstendörfer, Ministerialrätin, Bayerisches Staatsministerium für Bildung und Kultus, Wissenschaft und Kunst
Teil 2 Schülerbeförderung bearbeitet von Markus Allmannshofer, Verwaltungsbetriebswirt, Landratsamt Dingolfing-Landau
69. Aktualisierungslieferung inkl. Broschüre, November 2022, 196,90 €
Art.-Nr. 66284069
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen II

Abgabenrecht in Bayern

Steuern, Gebühren und Beiträge
Loseblattsammlung mit Erläuterungen
Herausgegeben von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, München
121. Aktualisierungslieferung
Rechtsstand 1. November 2022, 241,20 €
Art.-Nr. 66386121
JURION Onlineausgabe, 80,40 €
Art.-Nr. 08250208
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Giehl/Adolph/Käb

Verwaltungsverfahrenrecht in Bayern

Kommentar
49. Aktualisierungslieferung
Stand: November 2022
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Rothbrust/Peterlik

Dienstrecht Bayern II

Arbeitsrecht
Tarifrecht der Beschäftigten im öffentlichen Dienst
187. Aktualisierungslieferung
November 2022, 150,45 €
Art.-Nr. 67077187
JURION Onlineausgabe, 50,15 €
Art.-Nr. 08250558
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht

Bauplanungsrecht:
Baugesetzbuch - Baunutzungsverordnung
Herausgegeben von Prof. Dr. Arno Bunzel, Stellvertretender wissenschaftlicher Leiter, Leiter des Bereiches Stadtentwicklung, Recht und Soziales, Deutsches Institut für Urbanistik, Berlin, zugleich außerplanmäßiger Professor am Institut für Stadt- und Regionalplanung der Technischen Universität Berlin, Tine Fuchs, Abteilungsleiterin Stadtentwicklung, Bauen, Wohnen beim Zentralen Immobilien Ausschuss (ZIA) e. V., Berlin, Dr. Werner Klinge, Gesellschafter im Büro für Stadt- und Regionalplanung „Plan und Praxis“, Berlin, Frank Reitzig, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, Berlin, Dr. Ing. Tim Schwarz, Referatsleiter Grundsatzangelegenheiten Bauplanungsrecht, Senatsverwaltung für Stadtentwicklung und Wohnen, Berlin, Ass.jur., Dipl.sc.pol. Matthias Simon, Verwaltungsdirektor, Bayerischer Gemeindetag KöR, Dr. Gerhard Spieß, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Verwaltungsrecht, München
146. Aktualisierungslieferung
inkl. Set Osch + Tk 6-tlg.
November 2022, 285,12 €
Art.-Nr. 66341146
JURION Onlineausgabe, 95,04 €
Art.-Nr. 08252188
Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Hölzl/Hien/Huber

GO mit VGemO, LKrO und BezO für den Freistaat Bayern

Kommentar
66. Aktualisierung, Stand: September 2022,
Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm GmbH

Kommunalabgaben in Bayern

Systematische Darstellung

Bearbeitet von Dr. Gerhard Ecker, Oberbürgermeister der Stadt Lindau (Bodensee) i. R., ehem. beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, unter Mitarbeit von Dr. Amadeus Hasl-Kleiber, Richter am Bayerischen Verwaltungsgerichtshof, München, Dr. Stefan Barth, Vorsitzender Richter am Verwaltungsgericht, Regensburg und Kathrin Barth, Richterin am Verwaltungsgericht, Regensburg

74. Aktualisierungslieferung, 275,79 €

Rechtsstand November 2022

Art.-Nr. 66390074

Online-Ausgabe 91,93 €

Art.-Nr. 08251315

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Baurecht in Bayern

Bauordnungsrecht: BayBO - Vollzug der BayBO -

Sonstige für das Bauen bedeutsame Vorschriften

Begründet von Dr. jur. Heribert Büchs und Dipl.-Ing. Bertram Walter, bis zur 145. Aktualisierungslieferung bearbeitet von Dipl.-Ing. Friedrich Amann, Ministerialrat a. D., Lehrbeauftragter an der Technischen Universität München und Dr. jur. Heribert Büchs, Ministerialrat a. D., beide ehemals bei der Obersten Baubehörde im Bayerischen Staatsministerium des Innern, München

ab der 146./158. Aktualisierungslieferung bearbeitet

von Dr. Jörg Spennemann, Leitung des Geschäftsbereichs „Bauen, Sicherheit, Kommunales, Verbraucher- und Umweltschutz, Veterinäramt, Gutachterausschuss“, Landratsamt München; Dr. Andreas Habermann, Regierungsdirektor, Bayerisches Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration; Frank Ruckdäschel, Baudirektor, Bayerisches Staatsministerium für Wohnen, Bau und Verkehr

160. Aktualisierungslieferung, November 2022,

342,30 €

Art.-Nr. 66343160

Onlineausgabe 114,10 €

Art.-Nr. 08254676

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Satzungen zur Abwasserbeseitigung

mit Abgabenregelungen

Kommentierte Ausgabe

Begründet von Gerhard Nitsche, ehemals Referent beim Bayerischen Kommunalen Prüfungsverband

Fortgeführt von Michael Baumann, München und Dieter Mühlfeld, München

80. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand Dezember 2022, 195,81 €

Art.-Nr. 66353080

JURION Onlineausgabe, 65,27 €

Art.-Nr. 08251272

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Gruber

Vermögenserfassung und -bewertung in Bayern

Praktikerhandbuch

8. Aktualisierung, Stand: Oktober 2022

Verlagsgruppe Hüthig Jehle Rehm

Erschließungs- und Straßenausbaubeitragsrecht

Kommentar - Verträge - Satzungsmuster - Fallbeispiele

Bearbeitet von Dr. Stefan Barth, Regensburg

86. Aktualisierungslieferung

1. Dezember 2022, 180,40 €

Art.-Nr. 66347086

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Finanzrecht der Kommunen I

Haushalts- und Wirtschaftsrecht/**Kommunaler Finanzausgleich in Bayern**

Kommentar

Begründet von Dr. rer. pol. Ernst Söllner und Gerhard Schwab, weitergeführt von Dieter Schwenk, Direktor a. D., ehem. Finanzreferent des Bayer. Städtetags, Heinrich Frey, Landrat a. D., Prof. Dr. jur. Adelheid Zeis, Wirtschaftsprüferin und Steuerberaterin, Dozentin an der Fachhochschule Frankfurt am Main - University of Applied Sciences, Emil Schneider, Direktor a. D., Bayer. Landkreistag, Elisabeth Gruber, Referentin und Prüferin beim Bayer. Kommunalen Prüfungsverband, Klaus Geiger, Verwaltungsdirektor, Finanzreferent des Bayerischen Landkreistags.

196. Aktualisierungslieferung

Rechtsstand 1. Oktober 2022, 133,20 €

Art.-Nr. 66384196

JURION Onlineausgabe, 44,40 €

Art.-Nr. 08250207

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

Kommunales Vertragsrecht

Handbuch für die Vertragsgestaltung und Sammlung von Vertragsmustern mit Erläuterungen

Begründet von Heinz Hillermeier, Regierungsdirektor a. D., herausgegeben von Dr. Oliver Bloeck, Richter am Bayerischen Landessozialgericht, Stefan Graf, Direktor

126. Aktualisierungslieferung,

Rechtsstand 1. November 2022, 241,96 €

Art. 66186126

JURION Onlineausgabe, 80,66 €

Art.-Nr. 08251624

Wolters Kluwer Deutschland GmbH

MFrABI S. 176